

Entschädigung der externen Prüferinnen und Prüfer für die Mitwirkung im Prüfungsausschuss bei der Prüfung in den mehrjährigen Berufsfachschulen

Erlass vom 18. Dezember 2023

I. Vorbemerkungen

Für ihre ehrenamtliche Mitwirkung im Prüfungsausschuss nach § 10 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss (MJBFSV vom 23. Januar 2013 (ABl. S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2021 (ABl. S. 448), können die Vertreterinnen oder der Vertreter der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 sowie die Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 aus dem Schulbudget eine Aufwandsentschädigung nach folgender Maßgabe geltend machen:

1. Ersatz für Aufwendungen und Entschädigung für Verdienstaufschlag
 - a. Notwendige Auslagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung stehen, werden nach vorheriger Absprache mit der oder dem zuständigen Prüfungsvorsitzenden gegen Beleg erstattet.
 - b. Für den Verdienstaufschlag wird neben der Entschädigung nach Punkt a eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von pauschal 29 Euro je Stunde gewährt. Soweit die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch für nicht mehr als zehn Stunden an einem Tag gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird als volle Stunde berechnet.

2. Fahrtkostenersatz
 - a. Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet, die Fahrtkosten der nächst höheren dann, wenn ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vorliegt. Die Kosten für Bahnfahrten können bis zur nächst höheren Klasse erstattet werden, wenn die einfache Entfernung mehr als 200 Kilometer beträgt oder sonstige triftige Gründe vorliegen.
 - b. Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs die Regelungen zur Wegstreckenentschädigung nach § 6 des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) vom 9. Oktober 2009, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15.11.2021 (GVBl. S. 718, 728) angewendet zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere Parkentgelte. Bei Benutzung durch mehrere Personen kann die Pauschale nur einmal geltend gemacht werden.

3. Tagegeld

Für die Mehraufwendungen für Verpflegung wird ein Tagegeld gewährt, dessen Höhe sich nach § 9 Abs. 4a Satz 3 des Einkommensteuergesetzes bestimmt.

4. Übernachtungsgeld

Für notwendige Übernachtungen erhalten Dienstreisende ein pauschales Übernachtungsgeld von 20 Euro pro Nacht. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, wenn sie unvermeidbar sind. Übernachtungsgeld wird nicht gewährt

- a. bei einer Dienstreisedauer unter acht Stunden,
- b. für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln,
- c. bei Dienstreisen am oder zum Wohnort für die Dauer des Aufenthaltes an diesem Ort,
- d. bei unentgeltlicher Bereitstellung einer Unterkunft des Amtes wegen, auch wenn diese Unterkunft ohne triftigen Grund nicht genutzt wird, und
- e. in den Fällen, in denen das Entgelt für die Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahrt- oder sonstigen Kosten enthalten ist, es sei denn, dass eine Übernachtung aufgrund einer zu frühen Ankunft am Geschäftsort oder einer zu späten Abfahrt von diesem zusätzlich erforderlich wird.

II. Mitteilungsverordnung / Steuerliche Hinweise

Nach § 2 und § 7 Abs. 2 der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993, (BGBl. I S.1554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2022 (BGBl. I S. 816) sind die Behörden verpflichtet, Mitteilungen an die Finanzbehörden über Zahlungen ohne Ersuchen zu übersenden, soweit diese den Betrag von 1.500 Euro übersteigen.

Die Mitteilung an das zuständige Finanzamt enthält:

- Name und Vorname des Zahlungsempfängers,
- Geburtsdatum des Zahlungsempfängers,
- Grund, Höhe und Tag der Zahlung,
- die auszahlende Stelle,
- das Aktenzeichen und
- gegebenenfalls Steuernummer des Zahlungsempfängers.

Die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten der externen Prüferin bzw. des externen Prüfers bleiben von der Mitteilung des Hessischen Kultusministeriums unberührt.

III. Übergangsbestimmung

Dieser Erlass gilt für die Entschädigung der externen Prüferinnen und Prüfer für die Mitwirkung an der Prüfung in den mehrjährigen Berufsfachschulen ab dem Schuljahr 2023/2024.

IV. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach Bekanntgabe in Kraft.

Vorlage: Entschädigung von externen Prüferinnen und externen Prüfern

Name, Vorname _____

Straße _____

Wohnort _____

Beschäftigt bei _____

Selbstständig tätig als _____

Prüfungsausschuss _____

an der (Schule) _____

Praktische Prüfung/Auswertung/Mündliche Prüfung

Datum der Mitwirkung	Beginn der Reise – Uhrzeit	Beginn der Tätigkeit – Uhrzeit	Ende der Tätigkeit – Uhrzeit	Ende der Reise – Uhrzeit	Stunden
				Stunden gesamt	

Entschädigung für
 Verdienstaussfall 29 €/Stunde _____ €
 (gem. § 18 JVEG)

Fahrtkosten und Wegegeld (Hin- und Rückweg pro Tag)
 von _____ nach Hanau

a) öffentliche Verkehrsmittel lt. Beleg _____ €

b) eigenes Fahrzeug (PKW) _____ km x 0,35 € je km _____ €
 (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 JVEG)

Aufwand

a) Tagegeld (gem. § 7 HRKG)

1) 28 €/Tag ab 24 Stunden¹ X ___ Tag _____ €

2) 14 €/An- und Abreisetag² X ___ Tag _____ €

3) 14 €/Tag mehr als 8 Stunden³ X ___ Tag _____ €

b) Übernachtungskosten 20 €/Nacht (gem. § 8 HRKG) X ___ Nacht _____ €

c) sonstige Aufwendungen lt. Beleg _____ €

Gesamt _____ €

¹ Tag, an dem die extern prüfende Person 24 Stunden von der eigenen Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.
² Für den An- und Abreisetag, wenn die extern prüfende Person an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb der eigenen Wohnung übernachtet
³ Tag, an dem die extern prüfende Person ohne Übernachtung außerhalb der eigenen Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist

Die Überweisung erbitte ich auf

IBAN:

BIC:

Ich bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben.

_____, den _____

Sachlich und rechnerisch richtig

Unterschrift

Unterschrift

Steuerliche Hinweise

Nach § 2 und § 7 Abs. 2 der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993, (BGBl. I S.1554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2022 (BGBl. I S. 816) sind die Behörden verpflichtet, Mitteilungen an die Finanzbehörden über Zahlungen ohne Ersuchen zu übersenden, soweit diese den Betrag von 1.500,- € übersteigen.

Die Mitteilung an das zuständige Finanzamt enthält:

- Name und Vorname des Zahlungsempfängers
- Geburtsdatum des Zahlungsempfängers
- Grund, Höhe und Tag der Zahlung
- die auszahlende Stelle
- das Aktenzeichen
- ggf. Steuernummer des Zahlungsempfängers

Ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten bleiben von der Mitteilung des Hessischen Kultusministeriums unberührt. Bei weitergehenden steuerrechtlichen Fragen hinsichtlich der Berücksichtigung der Entschädigungszahlungen wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater oder Ihr zuständiges Finanzamt.